presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Zwei Lokalzeitungen, die durch eine Arbeitsgemeinschaft miteinander verbunden sind, berichten gleichlautend über Diebstähle in Italien, die von Kindern begangen werden. Die Überschrift stellt fest: »Geraubt und dann zum Diebstahl abgerichtet - in Italien werden Zigeunerkinder aus Jugoslawien als Lohn-Sklaven gehalten«. Der Text legt dar, dass »Zigeunerkinder« in Italien »in Gruppen oder gar in Rudeln« Passanten anbetteln und auch bestehlen, dass die Hintermänner einen regelrechten »Kindermarkt« betreiben, der von den Behörden als »Sklaverei« bezeichnet wird. Eingefügt ist ein Agenturbericht über eine Razzia im Kölner Roma-Lager. Zum Bericht erscheint das Bild von drei »jugoslawischen Zigeunerkindern« aus Berlin. - Die Redaktionen erklären, einen Sachverhalt von erheblichem öffentlichen Interesse dargestellt zu haben: Kinder wurden von Erwachsenen missbraucht. Sie erscheinen nicht als Straftäter, sondern als Opfer von Organisationen. (1990)

Der Deutsche Presserat erkennt die Beschwerde als begründet an und erteilt beiden Zeitungen eine Missbilligung: Die Veröffentlichung des Fotos der drei jugoslawischen Zigeunerkinder aus Berlin im Zusammenhang mit der Berichterstattung über stehlende Kinder in Italien ist nicht korrekt und verstößt gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgelegte Diskriminierungsverbot. Der Presserat trifft mit dieser Feststellung auf Einsicht: Auch die beteiligten Redaktionen räumen ein, dass das Foto irgendwelcher Kinder nicht in dieses thematische Umfeld gestellt werden durfte. (B 66/90)

Aktenzeichen:B 66/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung